



Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bzw. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Nachlese zum Warenumsatzstempel.

I.

Zweifel und Schwierigkeiten.

Wie verschiedene Beobachtungen erkennen lassen, ist man sich über manchen Punkt des Warenumsatzstempelgesetzes noch nicht klar, und so ist es gewünscht geworden, daß noch einige Punkte näher erörtert werden. Die Unklarheit und so manches in diesem Gesetz ist begreiflich, denn es hat einmal eine sehr verzwickte Form (wegen seiner formalen Einfügung in das Reichsstempelgesetz), zweitens gehen seine Bestimmungen recht unsystematisch durcheinander (teils stehen sie als »Zusätze« in der Tabelle des Stempeltarifs, teils in den Paragraphen selbst), und drittens schließt das Gesetz juristische Schwierigkeiten in sich (namentlich wegen der verschiedenen Behandlung von Werkvertrag und Werklieferungsvertrag) — ganz abgesehen davon, daß schließlich auch noch die rein formalen Vorschriften über die Stempelmarken, die Anmeldung, die Schätzung des Umsatzes usw. den meisten Kaufleuten und auch dem Buchhandel ungeläufig sind. Einige der Punkte, für die aus dem Leserkreise noch Aufklärung gewünscht wurde, seien deshalb im folgenden noch kurz besprochen.

II.

Die merkwürdige Form des Gesetzes.

Wer das Gesetz zur Hand nimmt, wundere sich also zunächst nicht über den formalen Aufbau, der sich zusammensetzt aus Artikel I—V, dabei im Art. III den geänderten Stempeltarif (Tarifnummer 10) mit »Zusätzen« bringt, in Art. IV die Textparagraphen 76—83 d, die an die Stelle der früheren §§ 76—83 des Reichsstempelgesetzes treten. Diese §§ 76—83 enthielten den Scheckstempel, der jetzt wegfällt, und in diese Lücke des Reichsstempelgesetzes ist der Warenumsatzstempel getreten.

Dieser Warenumsatzstempel ist, wie man sich erinnert, eine Schöpfung der bürgerlichen Parteien und ist der Regierung an Stelle des von dieser eingebrachten Quittungsstempels vorgeschlagen und so vom Reichstag angenommen worden.

Der Quittungsstempel (vgl. Vbl. Nr. 76, 88, 89) ist als solcher nicht Gesetz geworden; nur ein kleiner Rest von ihm ist übrig geblieben, ein Ersatz des Warenumsatzstempels für den privaten Verkauf. Kein Kaufmann hat, solange sein Geschäft besteht, für seine im Rahmen seines Geschäftsbetriebes vorkommenden Verkäufe den Quittungsstempel zu entrichten. So interessiert dies den Buchhändler als solchen nicht, vielleicht nur als Abrundung des ganzen Bildes, z. B. für den Fall, daß ein Antiquar eine Privatbibliothek kauft. Dann hat der private Verkäufer einen Quittungsstempel zu entrichten (bei jedem Betrag über 100 M.). Aber als Privatmann interessiert es den Buchhändler. Deshalb mögen die Bestimmungen über den Quittungsstempel hier kurz zusammengefaßt werden.

III.

Der Quittungsstempel.

Verkauft ein Privatmann ein ihm gehöriges Kunstwerk, ein Fahrrad, ein Stück Möbel, seine Bibliothek, seine Briefmarkensammlung, ein einzelnes wertvolles Buch oder sonst irgendeinen Gegenstand, für den der Käufer einen Preis von mehr als

100 M bezahlt, so unterliegt ein solcher Verkauf der Quittungsstempelpflicht. Diese Steuerpflicht liegt aber nur vor, wenn die Zahlung im Inland geleistet wird. Geschieht die Zahlung des Kaufpreises nicht in einem Betrage, sondern in Raten, so ist eine Quittung bei der letzten Teilzahlung über den Gesamtbetrag auszustellen und diese zu versteuern. Das Geschäft darf natürlich nicht willkürlich in mehrere Teilbeträge zerlegt werden, um den Stempel zu sparen. Der niedrigste Steuerbetrag ist 10 S, er ist zu entrichten für einen Verkauf, bei dem ein Preis von über 100 bis zu 200 M gezahlt wird. Der Betrag von 10 S ist für jede volle 100 M zu zahlen. Verkäufe auf dem Wege der Zwangsvollstreckung sind von der Zahlung befreit.

Unterläßt der Verkäufer die Stempelung der Quittung, so geht die Steuerpflicht auf den Käufer über, der innerhalb zweier Wochen nach dem Empfang der Quittung den Stempel zu entrichten hat. Gibt der Käufer die erhaltene unbestempelte Quittung an einen Dritten weiter, so hat er die Entrichtung des Stempels vor der Weitergabe der Quittung zu leisten. Falls die Quittung nicht erteilt wird, obwohl eine Verpflichtung dazu besteht, tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

Dies alles bezieht sich aber, wie gesagt, nur auf Verkäufe eines Privatmannes, wobei natürlich auch ein Geschäftsmann Privatmann sein kann, sofern er die Ware nicht im Rahmen seines Geschäfts verkauft — also z. B. ein Buchhändler, der seinen Hund verkauft. Diese Zweifelsfragen wurden schon in der Reichstagskommission, die das Gesetz beriet, besprochen und folgendermaßen klargestellt:

Ein Mitglied der Kommission warf die Frage auf, wie es zu halten sei, wenn ein Gewerbetreibender eine Zahlung auf Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M empfangt und zu dieser Zeit noch nicht feststehe, ob er einen Jahresumsatz von 3000 M überschreiten werde. Der Referent erwiderte: Diese Frage könne nicht praktisch werden. Der betreffende Gewerbetreibende habe in keinem Falle eine Einzelquittung zu verstemeln. Entweder mache der Gesamtbetrag der Zahlungen, die bei ihm eingingen, nicht mehr als 3000 M aus: dann habe er überhaupt nichts zu versteuern. Oder der Gesamtbetrag belaufe sich auf mehr als 3000 M.: dann habe er keine Einzelquittungen zu verstemeln, sondern bezahle das Pauschale. Der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt bestätigte dies. Der Referent stellte weiter fest, daß Gewerbetreibende, deren Umsatz 3000 M nicht übersteige, nicht etwa dann steuerpflichtig seien, wenn sie im Einzelfalle Zahlung über eine Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 M erhalten. Sogenannte Einzelquittungen seien also von Gewerbetreibenden nur zu versteuern, wenn die Warenlieferung gemacht werde a) außerhalb des Gewerbebetriebes des Liefernden, b) von einem ausländischen Gewerbetreibenden, c) nach Beendigung des Betriebs. Gegen diese Feststellung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben.

IV.

Was ist Warenlieferung, was nicht?

Der Gegensatz zwischen Warenlieferung und Werkvertragsleistung, den das Gesetz macht, ist für den Buchhandel von weit geringerer Schwierigkeit als in manchem anderen Gewerbezweige. Lieferung von Bü-